

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1938	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 38	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	99
1. 2. 38	Fünftes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionsklasse für deutsche Auslandsschulden	105
21. 1. 38	Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz	105
26. 1. 38	Verordnung über Zolländerungen.....	106
27. 1. 38	Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Feuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker	107
30. 1. 38	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen ...	108
31. 1. 38	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld.....	109
1. 2. 38	Verordnung über die Preisbildung für Koffer.....	110

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom 1. Februar 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4

a) wird als Absatz 2 die folgende Vorschrift eingefügt:

„(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.“

b) werden die bisherigen Absätze 2 und 3 Absätze 3 und 4.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.“

- 3. Die Reichspostdirektion hat, wenn keine Bedenken bestehen und die Auszahlung des Betrags nach Abs. 3 nicht ausgeschlossen ist, ihr Einverständnis zu erteilen, indem sie einen Genehmigungsvermerk auf die Rückseite der Ersatz-Urlaubskarte setzt. Diese ist mit sämtlichen Unterlagen an den Reichstreuhänder der Arbeit zurückzugeben.
 - 4. Der Reichstreuhänder der Arbeit setzt einen Sonderfreigabevermerk auf die mit dem Genehmigungsvermerk der Reichspostdirektion versehene Ersatz-Urlaubskarte oder fügt ihn ihr bei und verständigt dann den Betriebsführer unter Übersendung der Ersatz-Urlaubskarte.
 - 5. Der Betriebsführer hat vor der Abhebung des Betrags auf jeder 16 Wochen oder einen Teil davon umfassenden Ersatz-Urlaubskarte eine Gebühr von 30 Pf in Postwertzeichen zu verkleben oder durch Absenderfreistempel zu entrichten. Er hat die Postwertzeichen durch Angabe des Tages ihrer Verwendung mit Tinte oder durch Stempel zu entwerten.
- (a) Auszahlungen auf Grund von Ersatz-Urlaubskarten sind ausgeschlossen,
- 1. wenn Urlaubskarten vorsätzlich oder im Gewahrsam des Namensträgers vernichtet oder verdorben worden sind,
 - 2. wenn Urlaubskarten unnachweisbar geworden sind, ohne daß ihre Vernichtung einwandfrei festgestellt werden kann,
 - 3. wenn sich nicht genau nachweisen läßt, über welchen Gesamtbetrag Urlaubsmarken in den vernichteten oder verdorbenen Urlaubskarten verklebt gewesen sind, oder
 - 4. wenn ein Mißbrauch des Verfahrens festgestellt wird."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

**Verordnung über die Preisbildung für Koffer.
Vom 1. Februar 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die höchstzulässigen Preise für

Koffer, mit wasserdichten Geweben überzogen,
Koffer, mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überzogen,
Koffer, mit Autoduc — sog. Lederstoffen — überzogen,
(aus Zolltarif Nr. 521)

Koffer, mit Kautschuk- oder Guttaperchageweben überzogen,
(aus Zolltarif Nr. 522)

Picknick-Körbe aus Weidengeflecht,
(aus Zolltarif Nr. 592)

Koffer aus Hartplatte und Vulkanfaser,
(aus Zolltarif Nr. 670)

Koffer aus Vulkanfaser oder Hartplatte in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren oder ganz oder teilweise damit überzogen
(aus Zolltarif Nr. 671)

sind nach den Bestimmungen der Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) und den danach ergangenen Vorschriften zu errechnen.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 6 bis 12 der Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) finden Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin N 33 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf, ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 s. f. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.